



Leitlinien für die Möblierung von Boulevardgastronomie

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Die Boulevardgastronomie in Basel soll einen ansprechenden und offenen Eindruck machen. Einen Beitrag dazu leistet eine hochwertige Möblierung, die möglichst oft aufgestellt ist und damit Offenheit signalisiert. Dem trägt einerseits die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums unter § 37 Rechnung: „Boulevardflächen sind nur vor einem Restaurationsbetrieb zulässig. Mit schriftlicher Einwilligung benachbarter Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer ist auch eine Bewilligung von Flächen vor deren Liegenschaft möglich.“

Folgende Gegenstände zur Ausstattung von Boulevard-Restaurants sind unzulässig:

- a) Teppiche und andere Bodenbeläge;
- b) Podeste und andere Aufbauten;
- c) Zäune, Sichtschutzwände und andere Abschränkungen;
- d) Mobiliar und Ausstattungen mit Fremdwerbung.

Andererseits ist es aber auch wichtig, dass jeder Boulevardbetreiber und jede Boulevardbetreiberin selbstständig einen Beitrag an eine gute Aufenthaltsqualität leistet.

- Boulevardgastronomie ist Gastronomie im öffentlichen Raum. Sie soll daher durchlässig bestuhlt und möglichst nicht abgrenzend wirken.
- Das Mobiliar und die Ausstattungen sollen ein aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild aufweisen.
- Holz und Metall, aber auch hochwertige Kunststoffe sind geeignete Materialien, um das Boulevardrestaurant attraktiv erscheinen zu lassen.
- Sonnenschirme wirken weniger aufdringlich, wenn sie in einer Farbe gehalten sind. Eigenwerbung auf dem Volant wird kaum als störend empfunden.
- Die Pflanzen sind dezent, mit einer maximalen Höhe von einem Meter einzusetzen und dürfen nicht als Trennelement, sondern punktuell zur Dekoration der Boulevardfläche erscheinen.
- Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht fest mit dem Bodenbelag verankert werden.

Ausserhalb der Betriebszeiten sollen Stühle und Tische geordnet zusammengestellt werden. Ein offener und attraktiver Strassenzug entsteht, wenn die Gastronomiebetriebe ihre Boulevardrestaurants spätestens ab 12 Uhr mittags geöffnet haben.

Basel, April 2019

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
Telefon +41 61 267 93 57
Webseite: www.tiefbauamt.bs.ch
E-Mail: bvdav@bs.ch